

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1982

Geschäftszahl

82/05/0112

Rechtssatz

§ 19 Abs 4 NÖ ROG dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse und nicht auch dem Interesse des Nachbarn (§ 118 Abs 9 NÖ BauO).